



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

77
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 10. März 2014

Nummer 10

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
144.	Plangenehmigungsverfahren gemäß AEG und UVPG für die Häfen und Güterverkehr Köln AG, Erneuerung der Fahrleitungsanlage der Linie 16 in Sürth/Rodenkirchen	Seite 77	
145.	Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gem. §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 20 REK)	Seite 78	
146.	Verfahren im Wasserrecht gemäß UVPG für das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn, Teilstückverlegung einer Rohrfernleitung auf dem Flughafen Geilenkirchen	Seite 78	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
147.	Allgemeinverfügung – Abschlussplanung für Rehwild –	Seite 79	
148.	Hinweisbekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – Datenverarbeitungsverfahren „OK.EWO“ –	Seite 80	
149.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 80	
150.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen		Seite 80
151.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg		Seite 80
152.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen		Seite 80
153.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen		Seite 81
E	Sonstige Mitteilungen		
154.	Liquidation h i e r : FÖRDERVEREIN Gemeinsam lernen e.V.		Seite 81
155.	Liquidation h i e r : Verein zur Erhaltung des Hohen Doms zu Aachen e.V.		Seite 81
156.	Liquidation h i e r : Wangoonliba e.V.		Seite 81
157.	Liquidation h i e r : Wasserleitungsverein Bölkum e.V.		Seite 81

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

144. Plangenehmigungsverfahren gemäß AEG und UVPG für die Häfen und Güterverkehr Köln AG, Erneuerung der Fahrleitungsanlage der Linie 16 in Sürth/Rodenkirchen

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-3/14

Köln, den 4. März 2014

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht.

Die Häfen und Güterverkehr Köln AG hat am 21. Januar 2014 nach § 18b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die Erneuerung der Fahrleitungsanlage der Linie 16 in Köln-Sürth/Rodenkirchen gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ralf Wartberg

ABL. Reg. K 2014, S. 77

**145. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gem.
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 20 REK)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 20 des Landrates des Rhein-Erft-Kreises mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Kerpen durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (13. Januar 2014, Kennz. 855 958) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Michael Bungarten 50226 Frechen, mit Verfügung vom 20. Februar 2014 mit Wirkung vom

1. April 2014

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 20 des Landrates des Rhein-Erft-Kreises bestellt.

Köln, den 24. Februar 2014

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB 20 REK-

Im Auftrag
gez. Sch ä f e r

Abl. Reg. K 2014, S. 78

**146. Verfahren im Wasserrecht gemäß UVPG
für das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn,
Teilstückverlegung einer Rohrfernleitung auf dem
Flughafen Geilenkirchen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.9-FBG An

Köln, den 24. Februar 2014

Verfahren im Wasserrecht;

Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I, S. 94) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S.175) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Pascalstraße 10, 53125 Bonn plant die Verlegung eines 600 m langen Stückes Rohrfernleitung auf dem Flughafen in Geilenkirchen.

Der Durchmesser der Rohrleitung wird von bisher DN 150 auf DN 100 reduziert um sie künftig molchen zu können.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3c und d und § 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 19.7.1 der Anlage Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 21 Abs. 4 S. 7 dieses Gesetzes mit einer Länge von mehr als 40 km eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ausgenommen davon sind Rohrleitungsanlagen,

- die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten,
- Zubehör einer Anlage zum Umgang mit solchen Stoffen sind, oder
- Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind.

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG 3 3 besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung und Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c S. 1 und 3 UVPG ergibt, dass eine Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

In diesem Fall handelt es sich um die Erneuerung eines 600 m langen Teilstückes auf dem Flughafen in Geilenkirchen. Bisher ist der Leitungsabschnitt vom Schacht in Linnich bis zum Flughafen mittels Molchtechnik nicht kontrollierbar, weil das jetzt zur Erneuerung anstehende Teilstück einen größeren Durchmesser aufweist als der Rest der Leitung. Mit der geplanten Maßnahme wird dieser Leitungsabschnitt durchgängig die Abmessung DN 100 haben und damit molchbar sein. Die Sicherheit der Rohrleitung wird dadurch erhöht, indem sie von innen heraus prüfbar hergestellt wird.

Bauliche Auswirkungen finden ausschließlich auf dem Gelände des Flughafens statt. Die Leitung wird mittels Horizontalbohrung verlegt, so dass Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die geplante Änderungsmaßnahme unterliegt nicht der UVP-Pflicht und bedarf somit gem. § 20 UVPG der Plangenehmigung.

Die Prüfung der Unterlagen nach den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. A n d e r s

Abl. Reg. K 2014, S. 78

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

147. **Allgemeinverfügung – Abschlussplanung für Rehwild –**

I. Gemäß § 22 Abs. 14 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), werden die Jagd- ausübungsberechtigten im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn für die Zeit vom

1. April 2014 bis zum 31. März 2016

von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung gilt ausschließlich für die Abschlussplanung für Rehwild.

II. Diese Allgemeinverfügung erfolgt unter der Bedingung, dass der Jagd ausübungsberechtigte und bei verpachteten Jagdbezirken der Verpächter der Entbindung nicht widerspricht. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der zuständigen Unteren Jagdbehörde zu erheben.

III. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln wirksam.

IV. Diese Verfügung kann beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Obere Jagdbehörde), Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 127, 1. Obergeschoss, eingesehen werden.

Begründung

I. Im Rahmen eines wissenschaftlichen Pilotprojekts wurde über sechs Jagdjahre in den Kreisen Höxter, Kleve, Warendorf, dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Bonn und dem Hochsauerlandkreis untersucht, wie sich eine Bejagung des Rehwildes ohne behördlichen Abschussplan auf den Rehwildbestand und die Wildschadenssituation auswirkt.

Im Rahmen dieses Projektes wurden daher gemäß § 22 Abs. 14 LJG-NRW die Jagd ausübungsberechtigten für die Zeit vom

1. April 2008 bis zum 31. März 2014

von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung galt ausschließlich für die Abschlussplanung für Rehwild.

Die wildbiologische Auswertung erfolgte durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung.

II. Gem. § 22 Abs. 1 LJG-NRW hat der Jagd ausübungsberechtigte der Unteren Jagdbehörde einen Abschussplan für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen.

Nach § 22 Abs. 2 LJG-NRW wird der Abschussplan für Rehwild mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren bestätigt oder festgesetzt. Beim Abschussplan für Rehwild ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 v. H. im einzelnen Jahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen.

Nach § 22 Abs. 14 LJG-NRW kann die Obere Jagdbehörde zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagd ausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.

Die Entscheidung zu einem landesweiten Verzicht auf den behördlichen Abschussplan ist noch nicht getroffen. Zur Vervollständigung der Datenerfassung und auch zur Erbringung des Nachweises, dass die Jägerschaft auch nach Abschluss des Versuches die Konzeption eigenverantwortlich weiterführt, wird in den Kreisen Höxter, Kleve, Warendorf, im Rhein-Sieg-Kreis, in der Stadt Bonn und im Hochsauerlandkreis das Pilotprojekt in einer Anwendungsphase bis zum Jagdjahr 2015/2016 fortgeführt.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Obere Jagdbehörde die Jagd ausübungsberechtigten von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und 2 LJG-NRW entbindet. Eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur ist nicht zu befürchten, zumal einer übermäßigen Vermehrung oder einer zu starken Reduktion des Rehwildes durch Anordnungen der Unteren Jagdbehörde nach § 27 oder nach § 21 Abs. 3 Bundesjagdgesetz entgegengetreten werden kann.

Die Entbindung von der Verpflichtung, das Rehwild nach behördlichem Abschussplan zu jagen, gilt, solange der Jagd ausübungsberechtigte oder Verpächter des Jagdbezirks/Reviere nicht widersprochen hat. Diese Regelung ist erforderlich, da die Entbindung das Vertragsverhältnis zwischen Jagd ausübungsberechtigten und Verpächter berühren kann.

Auf die Anlage zur Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde vom 15. Februar 2008 wird inhaltlich verwiesen. Insbesondere ist die Forstliche Stellungnahme 2016 zu erstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsge-

richt in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Düsseldorf, den 28. Februar 2014

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
– Obere Jagdbehörde –
Im Auftrag
gez. E g b e r s

ABl. Reg. K 2014, S. 79

148. Hinweisbekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – Datenverarbeitungsverfahren „OK.EWO“ –

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 47 vom 18. November 2013, Seite 333, wurde bekannt gegeben, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des Datenverarbeitungsverfahrens „OK.EWO“ zwischen dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe und dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 35 vom 25. August 2008, Seite 194 bis 196, zum 31. Dezember 2013 gekündigt wurde.

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Frechen, den 30. Januar 2014

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale
Rhein-Erft-Rur
gez. S t o m m e l
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2014, S. 80

**149. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verordnungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 383160199.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 26. Februar 2014

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 80

**150. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071839959, 395002447, 355022690, 3071823094.

Aachen, den 28. Februar 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 80

**151. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413640388, 3411278371, 3400373530 und 3412101846, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 20. Februar 2014

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 80

**152. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220411015 (10411015), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 26. Februar 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 80

**153. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223124086 (13124086), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 27. Februar 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 81

E Sonstige Mitteilungen

**154. Liquidation
hier: FÖRDERVEREIN Gemeinsam lernen e.V.**

Der Verein „FÖRDERVEREIN Gemeinsam lernen e.V.“ in Aachen (VR 4555) ist durch die Mitgliederversammlung vom 31. Dezember 2013 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 81

**155. Liquidation
hier: Verein zur Erhaltung des Hohen Doms
zu Aachen e.V.**

Der „Verein zur Erhaltung des Hohen Doms zu Aachen e.V.“ mit dem Sitz in Würselen hat sich durch Be-

schluss der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2014 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Ralph Leroy, Talblick 1, 52146 Würselen, und Frau Regina Weigel, Karlstraße 21, 52134 Herzogenrath anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 81

**156. Liquidation
hier: Wangoonliba e.V.**

Der Verein „Wangoonliba e.V.“ mit Sitz in Aachen (VR 4865) ist durch Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 2013 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 81

**157. Liquidation
hier: Wasserleitungsverein Bölkum e.V.**

Der „Wasserleitungsverein Bölkum e.V.“ in Bölkum, 53809 Ruppichteroth, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden. Liquidatoren: Herr Hans-Dieter Oberdörfer, Bölkum 13a, 53809 Ruppichteroth und Frau Doris Lutz, Bölkum 43, 53809 Ruppichteroth.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 81



Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.